



Hamburg, September 2025

Informationen zu einem möglichen Auslandsschulbesuch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Eppendorf

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir begrüßen es, wenn unsere Schülerinnen und Schüler für einige Zeit im Ausland zur Schule gehen und dort wertvolle neue Erfahrungen sammeln. Mit diesem Schreiben möchten wir dich und Deine Eltern über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen und ihre Handhabung durch unsere Schule informieren.

Vorneweg: *Wir vermitteln grundsätzlich keine Schulen oder Beratungsagenturen für einen Auslandsaufenthalt, das heißt, die Auswahl liegt in deiner und Ihrer Verantwortung.*

Folgende Agenturen sind jedoch behördlich anerkannt:

- * *Rotary Jugenddienst Deutschland*
- * *Open Door International*
- * *Experiment*
- * *Youth for Understanding*
- * *AFS*
- * *Partnership International*

Generell gilt, dass Du als Schülerin bzw. Schüler des Gymnasiums für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr für den Besuch einer vergleichbaren Schule im Ausland beurlaubt werden kannst. Diese Beurlaubung muss nach §28 des Hamburger Schulgesetzes sechs Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts schriftlich bei uns beantragt werden.

Zu Fragen bezüglich Zeitpunkt, Länge und Form des Auslandsaufenthaltes wende dich bitte frühzeitig an deine Klassenlehrkraft, der/ die dich am besten kennt. Sobald du eine geeignete Schule gefunden hast, musst du mit deinen Eltern an einem Beratungstermin teilnehmen, für den du dich bei Iserv im Textmodul „Auslandsberatung Termine“ eintragen kannst. Hier erhältst Du alle Informationen zur Antragstellung und dazu, was von behördlicher Seite bei einem Schulbesuch im Ausland zu berücksichtigen ist.

Aus schulischer Sicht gibt es für dich grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten der Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt:



1. Auslandsaufenthalt während der 9. Klasse und/ oder im ersten Halbjahr der 10. Klasse mit Anrechnung auf die Schulzeit in Hamburg (für maximal zwei Halbjahre):

Ein solcher Auslandsaufenthalt kommt für dich in Frage, wenn du in allen Fächern auf dem Stand der Dinge bist, so dass du nach deiner Rückkehr schnell wieder den Anschluss an den Lernstand deiner alten Klasse findest.

Dies trauen wir in der Regel all denjenigen zu, die in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und Naturwissenschaften im Durchschnitt „befriedigende“ und in keinem Fach „mangelhafte“ Leistungen vorweisen können.

2. Auslandsaufenthalt während der ganzen oder im zweiten Halbjahr der 10. Klasse mit Anrechnung auf die Schulzeit in Hamburg:

Einen solchen Aufenthalt an einer vergleichbaren Schule im Ausland, der ein versetzungsloses Aufrücken in die Jahrgangsstufe 11 bedeutet, empfehlen wir dir nur, wenn zu erwarten ist, dass du den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wirst, wenn dein Leistungsbild also mindestens gute bis befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und Naturwissenschaften aufweist.

In fraglichen Fällen trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik sowie erste und zweite Fremdsprache vor deinem Auslandsaufenthalt die Entscheidung, ob du nach deiner Rückkehr deine Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 10 oder 11 fortsetzt (APO-AH §3 Abs. 2).

3. Einjähriger Auslandsaufenthalt nach der 9. oder 10. Klasse ohne Anrechnung auf die Schulzeit in Hamburg:

Diese Möglichkeit besteht im achtjährigen Gymnasium für alle Schülerinnen und Schüler. In diesem Fall schiebst du zwischen den Klassen 9 und 10 bzw. zwischen 10 und 11 einen ganzjährigen Auslandsschulbesuch in Form eines „Gap Years“ ein.

Vor Antritt eines Auslandsschulbesuches ist es wichtig, dass du dich bei deinen Fachlehrkräften über die Unterrichtsinhalte in der Zeit deiner Abwesenheit informierst, um diese gewissenhaft vor- und nacharbeiten zu können. Auch solltest du ggf. rechtzeitig Kontakt mit unserem Abteilungsleiter für die Oberstufe, Herrn Dr. Reetz, aufnehmen, um dich über deine Planung für die Sekundarstufe II zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Möglichkeiten einer finanziellen Förderung eines Schulbesuches im Ausland durch die Schulbehörde sind bei uns einzusehen. Zu beachten ist hier insbesondere, dass ein Antrag auf Förderung (= finanzielle Unterstützung durch die Behörde) uns fristgerecht erreichen muss (15. März bzw. 15. September).

Mit freundlichen Grüßen

Freda Wehowski & Christian-F. Thomasius